

Vermögensabschöpfung im deutschen Recht
- Hinweise für Praktiker –

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Das Aufspüren von Vermögen
 - (a) Strafrecht
 - (aa) Unterstützung fremder Verfahren
 - Rechtsgrundlagen
 - Zuständige Behörden
 - Praktische Hinweise
 - (bb) Durchführung eigener Verfahren
 - (b) Zivilrecht
 - (c) Sanktionen
3. Die Sicherung von Vermögen
 - (a) Strafrecht
 - (aa) Unterstützung fremder Verfahren
 - Rechtsgrundlagen
 - Zuständige Behörden
 - Praktische Hinweise
 - (bb) Durchführung eigener Verfahren
 - (b) Zivilrecht
 - (c) Sanktionen
4. Die endgültige Einziehung von Vermögen
 - (a) Strafrecht
 - (aa) Unterstützung fremder Verfahren
 - Rechtsgrundlagen
 - Zuständige Behörden
 - Praktische Hinweise
 - (bb) Durchführung eigener Verfahren
 - (b) Zivilrecht
 - (c) Sanktionen
5. Die Verwendung des entzogenen Vermögens

- (a) Strafrecht
 - (aa) Unterstützung fremder Verfahren
 - Rechtsgrundlagen
 - Zuständige Behörden
 - Praktische Hinweise
 - (bb) Durchführung eigener Verfahren
 - (b) Zivilrecht
 - (c) Sanktionen
6. Kontaktstellen
- (a) Netzwerke
 - (b) Einzelfälle
 - (c) Allgemeine Fragen, Fortbildung

1. Einleitung

Eine effektive Bekämpfung von grenzüberschreitenden Straftaten im Bereich der Terrorismusfinanzierung, der Organisierten Kriminalität und der Korruption sowie die Prävention dieser Phänomene setzt nicht nur voraus, dass die Täter ermittelt und einer Bestrafung zugeführt werden. Vielmehr ist es wichtig, dass die materiellen Vorteile aus der Tat abgeschöpft werden, um sie den Tätern zu entziehen und die Schäden, die Opfer erlitten haben, auszugleichen. Vermögensabschöpfung unterteilt sich dabei in vier zeitliche Phasen: das Aufspüren von Vermögen, die Sicherung des Vermögens, die endgültige Entziehung des Vermögens und die Verwendung, unter Umständen auch Teilung des Vermögens. In diese vier Phasen gliedern sich auch diese Hinweise.

Zu unterscheiden sind verschiedene Rechtsgrundlagen der Vermögensabschöpfung. Diese kann zum einen auf strafrechtlichem Weg geschehen. Dabei ist zwischen der Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens und der Führung eines eigenen Verfahrens in Deutschland wegen Straftaten, die im Ausland begangen wurden, zu differenzieren. Zum anderen kann eine Herausgabe von in einem ausländischen Staat unrechtmäßig erlangten Vermögen auch durch eine zivilrechtliche Klage und die Vollstreckung des Urteils erlangt werden. Dabei ist sowohl eine Klage in Deutschland mit anschließender Vollstreckung als auch die Vollstreckung eines ausländischen Gerichtsurteils in Deutschland möglich. Und gerade im Fall von strafbaren Handlungen abgesetzter Regime ist gegebenenfalls auch die Wirkung von Sanktionenrechtsakten zu beachten, die auf der Ebene der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union beschlossen wurden.

Dieser Ratgeber kann nur einen ersten Überblick geben. Am Ende werden eine Reihe von Kontaktadressen benannt, die in konkreten Einzelfällen weitere Unterstützung bieten können.

Die zitierten deutschen Vorschriften sind von der Website <http://www.gesetze-im-internet.de> abrufbar, einschließlich Übersetzungen in die englische Sprache (z.B. das Strafgesetzbuch – StGB und die Strafprozessordnung – StPO).

2. Das Aufspüren von Vermögen

Unabhängig von der Art des Verfahrens und des damit einzuschlagenden Rechtswegs ist stets Voraussetzung, dass überhaupt relevante Vermögenswerte vorhanden sind. Vermögen ist daher in einem ersten Schritt aufzuspüren.

(a) Strafrecht

Strafrechtliche Verfahren sind dadurch gekennzeichnet, dass deren Ziel die Durchsetzung eines staatlichen Strafanspruches ist, in der Regel also die Verhängung einer Strafe gegen einen individuellen Täter.

(aa) Unterstützung fremder Verfahren

Es besteht ein gemeinsames Interesse aller Staaten, Straftaten angemessen zu ahnden und damit nicht nur individuelle Schuld auszugleichen, sondern auch dem Täter die materiellen Vorteile aus der Tat zu nehmen. Es muss deutlich werden, dass sich Verbrecher nicht auszahlen dürfen. Die zunehmende Internationalisierung der Kriminalität und die Leichtigkeit, mit der Vermögenswerte heute grenzüberschreitend verschoben werden können, setzen eine intensive internationale Zusammenarbeit voraus. Deutsche Behörden leisten daher in mehreren tausend Verfahren jährlich Rechtshilfe für Strafverfahren, die von ausländischen Strafverfolgungsbehörden geführt werden. Die Unterstützung ausländischer Ermittlungsverfahren setzt voraus, dass der ermittelnde Staat darum ersucht, das Ersuchen bewilligt wird und die konkrete Maßnahme nach deutschem Recht zulässig ist. Die nachfolgenden Ausführungen gelten über die Rechtshilfe zur Aufspürung von Vermögen natürlich sinngemäß auch für die weiteren Schritte.

Rechtsgrundlagen

Wie und unter welchen Voraussetzungen Strafverfahren im Ausland unterstützt werden dürfen, regelt das „Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ (IRG). Es bildet damit das Fundament für den Rechtshilfeverkehr.

Deutschland hat die wesentlichen multilateralen Vereinbarungen, die eine grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung erleichtern sollen, gezeichnet. Zu nennen sind

insbesondere Übereinkommen der Europäischen Union, des Europarats (z.B. das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen nebst Zusatzprotokollen, das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten oder das Strafrechtsübereinkommen über Korruption) und der Vereinten Nationen (z.B. das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – UNTOC, und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption – UNCAC). Hinzu kommen bilaterale Vereinbarungen zwischen Deutschland und jeweils einem einzelnen anderen Staat.

Nach deutscher Rechtslage ist die Leistung von Rechtshilfe jedoch auch ohne eine bestehende völkerrechtliche Vereinbarung möglich. Deutschland pflegt auch im vertraglosen Verkehr mit einer großen Anzahl von Staaten eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Ahndung und Bekämpfung von Straftaten.

Mit § 59 verfügt das IRG über eine weit gefasste Vorschrift, die Ermittlungshandlungen zum Aufspüren von Vermögenswerten ermöglicht, und dies prinzipiell im selben Umfang, in dem deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten.

Für die Vornahme der Rechtshilfe gelten in Ergänzung des IRG die Vorschriften des allgemeinen deutschen Strafverfahrensrechts. In diesem Rahmen sind Maßnahmen zum Aufspüren von Vermögenswerten bereits dann möglich, wenn lediglich ein Anfangsverdacht besteht, also bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, die auf die Begehung einer Straftat schließen lassen.

Zuständige Behörden

Rechtshilfeersuchen gehen auf unterschiedlichen Geschäftswegen in Deutschland ein, sei es diplomatisch über das Auswärtige Amt, sei es justizministeriell über ein Justizministerium, sei es unmittelbar bei Staatsanwaltschaften oder in Ausnahmefällen bei Polizeibehörden. Der einzuhaltende Geschäftsweg wird in der anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft festgelegt. Fehlt es an einer solchen Übereinkunft, ist der diplomatische Geschäftsweg einzuhalten. Wird ein Ersuchen auf einem nicht zugelassenen Geschäftsweg übermittelt, wird es an die zuständige Behörde weitergeleitet und, falls erforderlich, der ersuchende Staat um eine Einhaltung des richtigen Weges gebeten.

Deutschland hat mit dem Bundesamt für Justiz und dem Bundeskriminalamt zwei Vermögensabschöpfungsstellen errichtet, die in- und ausländischen Behörden Informationen geben können und aufgrund der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der dort eingesetzten Beamtinnen und Beamten die Zusammenarbeit erleichtern und effektiv unterstützen können. Die Erreichbarkeit der Vermögensabschöpfungsstellen ist unten dargestellt.

Deutschland ist durch das Bundesamt für Justiz und das Bundeskriminalamt in den Netzwerken Camden Asset Recovery Inter-Agency Network (CARIN), dem Netzwerk der Vermögensabschöpfungsstellen und der Asset Recovery Focal Point Initiative vertreten.

Ermittlungsmaßnahmen zum Aufspüren von Vermögen können bereits die Vermögensabschöpfungsstellen einleiten. Im Übrigen werden sie eingehende Ersuchen an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weiterleiten. In Deutschland sind die Staatsanwaltschaften berufen, ein Strafverfahren zu führen (§§ 152, 160 StPO). Sie bedienen sich dazu der Hilfe der Polizei und anderer Ermittlungspersonen (§ 152 GVG). Diese Ermittlungspersonen verfügen über eigene strafverfahrensrechtliche Kompetenzen (§ 163 StPO), die Verfahrenshoheit liegt jedoch bei der Staatsanwaltschaft (§ 161 StPO).

Wie in einem rein innerstaatlichen deutschen Strafverfahren (und entsprechend ebenso im ausländischen Prozessrecht, wenn auch nicht immer deckungsgleich) bedürfen manche Maßnahmen wegen ihres Zwangscharakters und/oder der durch sie bewirkten Eingriffe in die Grundrechte von Personen einer richterlichen Anordnung. Dies ist etwa der Fall bei der Beschlagnahme von Unterlagen oder Durchsuchungen (§§ 98, 102, 105 StPO). Insofern sind oft auch Gerichte in die Erledigung von Rechtshilfeersuchen eingebunden.

Praktische Hinweise

Im Rahmen eines Strafverfahrens können die deutschen Strafverfolgungsbehörden Finanzaufklärungen durchführen, auch mittels Abfrage von vorgehaltenen Daten (unter anderem bei den Einwohnermeldeämtern, beim bundesweiten KFZ-Register, in Grundbüchern oder durch zentralisierte Kontenabfragen). Der Erfolg lässt sich für den einzelnen Fall nicht prognostizieren; er hängt stark davon ab, wie der Stand der Er-

kenntnisse im Strafverfahren des ersuchenden Staats und damit für Ermittlungsansätze in Deutschland ist. Wichtig dabei ist, dass die Personalien möglichst konkret mitgeteilt werden und dabei auch möglicherweise abweichende Schreibweisen oder Geburts- und Ausweisdaten angegeben werden. Auch erleichtert es die Nachforschungen, wenn Anhaltspunkte für Bezüge nach Deutschland dargestellt werden, etwa wiederholte Reisen an bestimmte Orte, Namen und Adressen von Verwandten oder Freunden in Deutschland, Erkenntnisse aus intensiven Geschäftsbeziehungen nach Deutschland.

Bereits im Stadium des Aufspürens von Vermögen müssen gegebenenfalls Maßnahmen gegen den Willen von Betroffenen durchgeführt werden oder es muss anderweitig besonders in deren Rechte eingegriffen werden, etwa durch Beschlagnahmen und Durchsuchungen. Nach deutschem Recht bedarf es dann erhöhter Anforderungen (vgl. auch Art. 12 Absatz 9, Art. 13 Absatz 3, Art. 18 Absatz 2 UNTOC). Zu nennen ist namentlich die beiderseitige Strafbarkeit (z.B. nach § 67, 66 Absatz 2 Nummer 1 IRG; vgl. Art. 18 Absatz 9 UNTOC). Praktisch gesehen ist daher unerlässlich, in Rechtshilfeersuchen den Sachverhalt, der dem heimischen Verfahren zugrunde liegt, in Einzelheiten darzulegen. Nur so ist die notwendige Prüfung möglich, ob die Voraussetzungen der einschlägigen deutschen Vorschriften vorliegen (siehe auch Art. 13 Absatz 2, 3 Buchst. (c), Art. 18 Absatz 3 UNTOC).

Gründe, die eine schnelle Sicherstellung von Vermögen angezeigt sein lassen, sollten angegeben werden. Falls das Ersuchen vertraulich zu behandeln ist, muss auch das erläutert werden.

Eine Zusammenarbeit wird erleichtert, wenn in dem Ersuchen ein Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin angegeben wird, deren Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail und vorhandene Sprachkenntnisse vermerkt sein sollten. Das erlaubt eine Kontaktaufnahme bei kleinen Nachfragen.

(bb) Durchführung eigener Verfahren

Die im Ausland erhobenen Tatvorwürfe können auch zur Einleitung eines eigenen Strafverfahrens durch deutsche Strafverfolgungsbehörden führen, falls das deutsche Strafrecht auf die in Frage stehende Tat anwendbar ist (§ 3 ff. StGB), z.B. weil die Tat – zumindest zum Teil – in Deutschland begangen wurde, oder ein Deutscher Tatbe-

teiliger oder Opfer ist. Eine doppelte Bestrafung derselben Tat durch verschiedene Gerichte schließt das deutsche Recht aus.

Denkbar ist auch der Anfangsverdacht einer Geldwäsche (§ 261 StGB), wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch Auslandsstraftaten bemakelte Vermögenswerte nach oder über Deutschland verbracht worden sind. Freilich verlangt der Tatbestand der Geldwäsche den Nachweis einer nach deutschem Recht strafbaren Vortat. Einen Straftatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung sieht das deutsche Recht nicht vor. Er wäre wegen der etwaig damit verbundenen Beweislastabsenkung oder gar -umkehr verfassungsrechtlich bedenklich.

Fallen im Rahmen eigener Ermittlungen Erkenntnisse an, kann auf sie jedoch unter Umständen für die Rechtshilfe zurückgegriffen werden.

(b) Zivilrecht

Jedem durch eine Straftat Geschädigten steht es unabhängig von der Befassung der Strafverfolgungsbehörden frei, zivilrechtliche Schritte zu beschreiten, z.B. wegen Ansprüchen auf Zahlung von Schadensersatz wegen einer von der beklagten Person begangenen strafbaren Handlung. Vermögen, das dem Staatshaushalt durch eine Straftat entzogen worden ist, kann nach § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit einem Schutzgesetz, zum Beispiel der Untreue nach § 266 StGB als Schadensersatz zurückgeführt werden.

Die Einleitung und das Betreiben zivilrechtlicher Auseinandersetzungen obliegen jedoch im Grundsatz alleine den Parteien, nicht deutschen staatlichen Stellen. Ebenso hat der Geschädigte als Partei dem Gericht den Sachverhalt zu unterbreiten; das Gericht ermittelt nicht von Amts wegen. Insofern ist er primär darlegungs- und beweispflichtig, ob und welche inkriminierten Vermögenswerte bestehen oder sonstige Schäden durch eine Straftat bewirkt wurden.

Eine zivilrechtliche Inanspruchnahme von möglichen Straftätern oder Inhabern von bemakeltem Vermögen bietet somit den Vorteil, dass der Geschädigte das Verfahren in der Hand hat und seine Ansprüche selbst und unmittelbar geltend machen kann. Zuständig sind die deutschen Gerichte insbesondere, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland hat. Unter bestimmten Voraussetzungen ist gemäß § 23 der Zivilprozessordnung auch das deutsche Gericht

zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen des Beklagten belegen ist. Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen von mehr als 5.000 Euro setzt die Vertretung vor Gericht durch einen Rechtsanwalt voraus.

Sobald eine vollstreckbare Entscheidung des Gerichts vorliegt, kann der Kläger die Zwangsvollstreckung einleiten. Eine Vollstreckung im Inland setzt jedoch voraus, dass Vermögen des Beklagten im Inland belegen ist. Befürchtet der Kläger, dass der Beklagte sein Vermögen im Laufe des Zivilprozesses an unbekanntem Ort fortschaffen wird und damit eine künftige Vollstreckung vereiteln will, kann er im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Arrestantrag gemäß den §§ 916 ff. der Zivilprozessordnung stellen. Dazu näher unter bei 3 b.

Ob Vermögen in Deutschland vorhanden ist, kann der Kläger oder die Klägerin erst im Rahmen einer Zwangsvollstreckung auf der Grundlage eines Urteils feststellen.

(c) Sanktionen

Im Einzelfall können bestimmte Personen, insbesondere Mitglieder abgesetzter Regime, Finanzsanktionen unterworfen sein, die auf der Ebene der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union beschlossen wurden und – auf Grund ihrer Umsetzung in Sanktionsverordnungen der Europäischen Union - unmittelbar in Deutschland gelten. Durch die Finanzsanktionen werden die Gelder und sonstigen Vermögenswerte Gelisteter eingefroren; ihnen dürfen keine Gelder und sonstigen Vermögenswerte mehr zur Verfügung gestellt werden. Zur Überwachung und Gewährleistung der Durchführung bestehen nach den Sanktionsverordnungen der Europäischen Union zwar Melde- und Auskunftspflichten von Banken und anderen Stellen. Ein systematisches Aufspüren von Vermögenswerten zum Zwecke der Abschöpfung ist damit jedoch nicht verbunden. Durch das Einfrieren soll nur verhindert werden, dass die Gelisteten ihr Vermögen wirtschaftlich nutzen und für sanktionswidrige Zwecke verwenden können. Eine Enteignung erfolgt nicht.

3. Die Sicherung von Vermögen

Eine Sicherung kommt in Betracht, um zu vermeiden, dass eine spätere Abschöpfung von angetroffenem Vermögen vereitelt wird, weil sie erst nach endgültigem Abschluss des Verfahrens erfolgen kann.

(a) Strafrecht

Bei der Vermögensabschöpfung im strafrechtlichen Sinne geht es dabei um die Vollstreckung einer Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die durch eine Straftat erlangten Vermögensvorteile zu entziehen. Um zu verhindern, dass Vermögen verborgen wird, sobald die betroffene Person von der Einleitung eines Verfahrens informiert wird, sind Sicherungsmaßnahmen möglich.

(aa) Unterstützung fremder Verfahren

Rechtsgrundlagen

Die einschlägige Rechtsgrundlage für Sicherstellungen zum Zwecke eines ausländischen Strafverfahrens findet sich in § 67 Absatz 1 und 2 IRG (vgl. Art. 13 Absatz 2, 3 Buchst. (c) UNTOC). Diese Vorschrift ist weit genug, um Sicherungsmaßnahmen der benötigten Art vornehmen zu können, ergänzt durch die Vorschriften des für innerstaatliche Sachverhalte anwendbaren Strafverfahrensrechts (§§ 111b ff. StPO).

Nach § 67 Absatz 1 und 2 IRG gilt für Sicherstellungsmaßnahmen das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit (§ 66 Absatz 2 Nummer 1 IRG). Für die Erfolgsaussichten eines eingehenden Ersuchens ist daher entscheidend, dass in ihm alle Voraussetzungen dargelegt sind, die eine Prüfung der Strafbarkeit nach deutschem Recht erlauben.

Ferner ist im Hinblick auf die mögliche Herausgabe eine Beschlagnahmeanordnung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates bzw. eine sog. Ersatzerklärung erforderlich (§ 66 Absatz 2 Nummer 2 IRG). Mit der Ersatzerklärung bestätigt eine zuständige Stelle im ersuchenden Staat, dass die Voraussetzungen einer Beschlagnahme nach deren Recht vorlägen, wenn sich der Gegenstand im ersuchenden Staat befände.

Schließlich muss gewährleistet sein, dass Rechte Dritter gewährleistet sind und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden (§ 66 Absatz 2 Nummer 3 IRG). Das setzt regelmäßig eine ausdrückliche Zusicherung des ersuchenden Staates voraus.

Eine Sicherstellung eines bestimmten Gegenstand mit dem Ziel der Abschöpfung kommt überdies nur in Betracht, wenn seine Herausgabe zulässig ist, weil es sich um ein Tatmittel bzw. ein Tatprodukt oder dessen Surrogat handelt (§ 66 Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 IRG).

Zuständige Behörden

Für die Erledigung von Ersuchen sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte zuständig, da die entsprechenden Sicherstellungsmaßnahmen unter Richtervorbehalten stehen (zum Beispiel Beschlagnahme, § 67 Absatz 3 IRG, Arrest, § 111e Absatz 1 StPO i.V.m. § 77 Absatz 1 IRG).

Bei Gefahr in Verzug stehen auch den Polizeidienststellen Eilfallbefugnisse zu. Zumindest agieren diese als Ermittlungspersonen, die mit den Staatsanwaltschaften zusammenarbeiten (siehe oben 2.(a)(aa)(bbb)). Insofern wird insbesondere auf das Bundeskriminalamt (siehe unten 6.(b)) als Kontaktstelle für das Ausland verwiesen.

Praktische Hinweise

Die deutschen Behörden sind auf Erkenntnisse der ersuchenden Behörden angewiesen, um Ermittlungsansätze in Deutschland verfolgen zu können. Hinzu kommt im Hinblick auf Sicherungsmaßnahmen, dass diese nur erfolgversprechend sind, wenn eine Verbindung zwischen den konkreten Taten und den aufgespürten Vermögenswerten dargelegt wird (siehe § 66 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 IRG).

Dies verlangt in der Praxis oft nicht einfach beizubringende Anhaltspunkte, dass die in Deutschland angetroffenen Werte Produkte der ausländischen Tat oder Mittel, mit denen diese begangen wurde, sind, zumindest jedoch Surrogate sind, die weiter in einem Zusammenhang mit dem Originalgegenstand stehen. Liegen solche Anhaltspunkte in dem Ersuchen nicht vor oder können sie nicht im weiteren Verlauf ergänzt werden, kann keine Sicherung erfolgen.

Vermögenswerte müssen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nach einem gewissen Zeitablauf freigegeben werden. Konkrete Fristen können nur im Einzelfall bestimmt werden. Dazu ist eine enge Abstimmung der beteiligten Behörden erforderlich.

(bb) Durchführung eigener Verfahren

Auch im Rahmen eines deutschen Strafverfahrens können Vermögenswerte gesichert werden. Zu den einschlägigen Rechtsgrundlagen wie auch den zuständigen Behörden wird auf die vorgehenden Ausführungen verwiesen.

Die Rechtshilfe für das ausländische Verfahren und das eigene Verfahren schließen sich prinzipiell nicht gegenseitig aus. Daher können Sicherungen auch parallel betrieben werden. Es ist daher möglich, dass eine Sicherung zunächst im eigenen Verfahren betrieben wird, später jedoch von der weiteren Verfolgung der Auslandstat abgesehen wird (§ 153c StPO) und so der Sicherung zugunsten des ausländischen Verfahrens der Vorrang eingeräumt wird.

Zu beachten ist für Sicherungen aufgrund des eigenen Verfahrens, dass Vermögenswerte nach den einschlägigen deutschen Vorschriften auch wieder freigegeben werden müssen, insbesondere wenn die Beweislage, die sich den deutschen Strafverfolgungsbehörden ergibt, über einen Anfangsverdacht nicht hinausgeht und die Staatsanwaltschaft von der Erhebung einer öffentlichen Klage absieht oder das Gericht nach einer Hauptverhandlung den Angeklagten freispricht.

Vorrang vor einem Verfall von Vermögen an den Staat haben Ansprüche der verletzten Person gegen den Täter (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StGB). Zugunsten der verletzten Person können im Rahmen der sog. Rückgewinnungshilfe Gegenstände und Vermögenswerte sichergestellt werden (§ 111b Absatz 5 StPO), um die Durchsetzbarkeit von Ersatz- oder Ausgleichsansprüchen zu gewährleisten. Diese Maßnahme ermöglicht eine Sicherung der Gegenstände und Vermögenswerte, jedoch keine unmittelbare Rückgabe an den Geschädigten; der Geschädigte muss nach erfolgter Sicherung auf zivilrechtlichem Wege gegen den Täter vorgehen, um eine Rückgabe zu erreichen.

(b) Zivilrechtliche Verfahren

Das deutsche Recht sieht einstweiligen Rechtsschutz vor, um die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen zu sichern. Arrest (§ 916 ff. ZPO) und einstweilige Verfügungen (§ 935 ff. ZPO) können ergehen, wenn ein Anspruch und ein Arrest- bzw. Verfügungsgrund glaubhaft gemacht werden. Gemeint ist mit letzterem die besondere Eilbedürftigkeit, weil sonst die Ansprüche zu vereitelt werden drohen.

Es findet nur ein summarisches Erkenntnisverfahren statt, das auf den derzeitigen verfügbaren Stand abstellt. In diesem Verfahren ist der Antragsteller verpflichtet, die Voraussetzungen seines Anspruchs darzulegen. Das Gericht ermittelt diese anders als im Strafverfahren nicht aus eigener Veranlassung.

(c) Sanktionen

Die Sicherung von Vermögen gelisteter Personen, die Finanzsanktionen nach den Sanktionsverordnungen der Europäischen Union unterliegen, bedarf in Deutschland keines Umsetzungsaktes. Solche Verordnungen gelten unmittelbar und sind von allen Personen zu beachten, insbesondere von Wirtschaftsbeteiligten, die wie Banken fremdes Vermögen verwalten oder aufbewahren. Die großen Geschäftsbanken haben zu diesem Zweck Sanktionsabteilungen eingerichtet, die die Listen von Personen, für die Konten geführt werden, mit den Sanktionslisten abgleichen.).

Behörden, insbesondere registerführenden Behörden, also insbesondere Grundbuchämter, Handelsregister oder Schiffsregister, haben dieses unmittelbar geltende Recht gleichfalls zu beachten.

Mit Finanzsanktionen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union, ist ein Einfrieren des in Deutschland belegenen Vermögens der Finanzsanktionen unterworfenen (gelisteten) Personen verbunden: Ihre Umsetzung durch die Sanktionsverordnungen der Europäischen Union führt zu Verfügungsbeschränkungen. Allerdings tritt dieser Effekt nicht zugunsten etwaiger Geschädigter ein. Im Sanktionsrecht geht es nicht darum, Vermögensgegenstände endgültig neu zuzuordnen, sondern darum, den gelisteten Personen während der Dauer der Sanktionen die Verfügungsmacht vorübergehend zu entziehen, um zu verhindern, dass das Vermögen in einer Weise verwendet wird, die dem Sanktionszweck entgegensteht. Die Entscheidung über die Fortgeltung oder Aufhebung von Sanktionen folgt auf Ebene des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bzw. des Rates der Europäischen Union., nicht durch nationale Behörden. Nationale Behörden können nur in den in den jeweiligen Sanktionsregimen

aufgeführten Ausnahmefällen eine Freigabe oder Bereitstellung von Vermögenswerten genehmigen.

4. Die endgültige Entziehung von Vermögen

Mit Rechtskraft der zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheidung geht das Eigentum an dem für verfallen erklärten Vermögensgegenstand regelmäßig auf den Staat über (§ 73e StGB). Durch entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen ist es dem Staat ermöglicht, im Anschluss daran auf diese Gegenstände zuzugreifen.

(a) Strafrecht

Ziel der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ist nicht die Sanktionierung des Täters, sondern vielmehr die Wiederherstellung der rechtmäßigen Vermögensverhältnisse. Grundsätzliche Voraussetzung ist jedoch immer, dass die abzuschöpfenden Vermögenswerte aus einer Straftat stammen oder für eine solche erlangt wurden.

(aa) Unterstützung fremder Verfahren

Ähnlich wie bei den bisher geschilderten Maßnahmen in den vorhergehenden Stadien trägt das deutsche Rechtshilferecht der Tatsache Rechnung, dass die strafrechtliche Vermögensabschöpfung nach fremdem Recht anderweitig ausgestaltet sein kann.

Rechtsgrundlagen

Das IRG sieht allgemein die Möglichkeit der Vollstreckung von rechtskräftigen ausländischen Sanktionen vor, die nicht freiheitsentziehend sind, ohne dies durch einen Katalog zu beschränken (§ 48 IRG). Eine völkervertragliche Grundlage ist dazu nicht erforderlich. Die Maßnahme muss lediglich ihrer Art nach mit einem im deutschen Recht vorgesehenen Vorgehen vergleichbar sein.

Ausländische Anordnungen, die sich als Verfall, Einziehung, auch Wertersatz oder Drittverfall (vgl. Art. 12 Absatz 1 bis 5 UNTOC) einordnen lassen, betrachtet das deutsche Vollstreckungshilferecht als bindend. Dies gilt auch gegenüber Dritten. Einer ausländischen Entscheidung können jedoch nicht weitergehende Wirkungen verlie-

hen werden als dies das ausländische Recht selbst vorsieht. Voraussetzung ist nach § 49 Absatz 4 IRG, dass Dritten ausreichende Möglichkeiten zur Geltendmachung ihrer Rechte zur Verfügung stehen. Ferner darf die Entscheidung nicht im Widerspruch zu einer deutschen zivilrechtlichen Entscheidung in derselben Sache stehen. Schließlich darf sich die Entscheidung nicht auf Rechte Dritter an einem Grundstück in Deutschland beziehen.

Bei einem noch anhängigen ausländischen Verfahren besteht nach § 66 IRG die Möglichkeit der Herausgabe vorrangig zu Beweis Zwecken (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 IRG). Die Herausgabe von Tatprodukten und Tatinstrumenten ist nicht ausgeschlossen (siehe § 66 Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 IRG). Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Herausgabe Rechte Dritter unberührt lässt und bei Vorbehalt die Rückgabe ggf. zugesichert wird (siehe auch Art. 12 Absatz 8 UNTOC). Eine endgültige Entziehung ist damit also nicht ohne Weiteres verbunden.

Im Unterscheid zur Vollstreckungshilfe ist die Herausgaberechtshilfe nach § 66 IRG für das laufende Verfahren konzipiert, d.h. solange noch kein rechtskräftiges und vollstreckbares ausländisches Erkenntnis vorliegt (§ 66 Absatz 4 IRG). Die endgültige Entziehung muss daher noch nach Maßgabe des ausländischen Rechts bewirkt werden.

Es gelten überdies die bereits zur Aufspürung und Sicherung gemachten Ausführungen, dass es der beiderseitigen Strafbarkeit bedarf; § 49 Absatz 1 Nummer 3, § 66 Absatz 2 Nummer 1 IRG.

Zuständige Behörden

Zuständig für die Vollstreckung von rechtskräftigen ausländischen Erkenntnissen sind die Landgerichte. Die Staatsanwaltschaften bereiten deren Entscheidung vor (§ 50 IRG).

In einem ersten Schritt ergeht ein Beschluss durch das Landgericht, in dem das rechtskräftige ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt wird (§§ 54, 55 IRG). Im stattgebenden Fall wird die Vollstreckungshilfe in einem zweiten Schritt bewilligt. Dabei werden vor allem außenpolitische Aspekte berücksichtigt. Erfolgt die Bewilligung, wird damit die ausländische Entscheidung einer deutschen Verfalls- oder Einziehungsentscheidung gleichgestellt (§ 56 IRG).

Grundsätzlich entscheiden das Bundesministerium der Justiz in Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt (§ 74 IRG) über eine Bewilligung. Diese Zuständigkeit ist für bestimmte Maßnahmen und im Verhältnis zu bestimmten Staaten auf andere Stellen (zum Beispiel Justizministerien der Bundesländer oder Staatsanwaltschaften) übertragen worden. Gerade im vertraglosen Verkehr verbleibt es jedoch als Regel bei der Zuständigkeit der Bundesregierung.

Praktische Hinweise

Die endgültige Entziehung von Vermögen im Wege der Strafrechtshilfe erfordert vor allem ein rechtskräftiges und vollstreckbares ausländisches Erkenntnis (also ein Urteil oder eine gleichwertige Entscheidung). Mithin bedarf es eines vollständig abgeschlossenen fremden Strafverfahrens, bevor Deutschland Unterstützung durch eine Vollstreckung bieten kann.

Hinzu kommt, dass die unabhängigen deutschen Gerichte prüfen müssen, ob ein Mindeststandard an Verfahrensrechten des Verurteilten eingehalten wurde. Hierzu zählt vor allem das rechtliche Gehör und Verteidigungsrechte (siehe § 49 Absatz 1 Nummer 2 IRG). Gerade bei Abwesenheitsurteilen sind in einem Ersuchen Ausführungen dazu unabdingbar.

Ferner setzt die Vollstreckung die beiderseitige Strafbarkeit voraus (§ 49 Absatz 1 Nummer 3 IRG), wie auch schon eine Reihe der vorgehend erörterten Rechtshilfemaßnahmen.

Das deutsche Recht kennt Verfahrensgestaltungen, bei denen die Entziehung von Vermögenswerten unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung erfolgt. Dazu zählen vor allem die Vorschriften zu erweitertem Verfall und Einziehung (§§ 73d, 74a StGB) sowie selbständige Anordnungen (§ 76a StGB), bei denen Vermögensabschöpfung losgelöst von einer strafrechtlichen Verurteilung oder unter geringeren Anforderungen erfolgen kann. Diese Gestaltungen werden international unter den Begriffen der „non-conviction-based confiscation“ – NCB oder der „civil forfeiture“ erörtert. Die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, die in diesen Verfahren ergehen, setzt voraus, dass zunächst im Ausland ein Strafverfahren eingeleitet wurde und wesentliche Elemente der Straftat nachgewiesen wurden. Fraglich ist, ob Vollstreckungshilfe in Strafsachen zur Umsetzung von ausländischen Erkenntnissen geleistet

werden kann, die mit einer Beweislastumkehr verbunden sind. Daher ist es in der Praxis wichtig, die Ausgestaltung des konkreten Verfahrens im ersuchenden Staat darzustellen, um den in Deutschland beteiligten Behörden und Gerichten eine Prüfung zu ermöglichen.

(bb) Durchführung eigener Verfahren

Die endgültige Entziehung aufgrund eines eigenen Strafverfahrens im Inland setzt voraus, dass dieses Verfahren zum rechtskräftigen Abschluss gebracht werden kann. Falls es so weit kommt, kann im Wege der Vollstreckung auf die jeweiligen Gegenstände und Vermögenswerte zugegriffen werden. Auf die Verwertungsmöglichkeiten wird noch unter 5. einzugehen sein.

Nach deutschem Recht wird von einer Anordnung des Verfalls von Erträgen aus Straftaten abgesehen, wenn möglicherweise Ansprüche von individuell Geschädigten bestehen (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StGB). Die im Rahmen des Strafverfahrens ergriffenen Sicherungsmaßnahmen dienen damit grundsätzlich zunächst nur der Absicherung dieser Ansprüche. Nur wenn der Geschädigte binnen eines bestimmten Zeitraums seine Ersatzansprüche nicht weiterverfolgt hat, kann das Eigentum an den gesicherten Vermögenswerten auf den Staat übergehen (§ 111i StPO).

Das deutsche Strafprozessrecht sieht ferner vor, dass Geschädigte mittels des sog. Adhäsionsverfahrens ihre vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren selbst geltend machen können (§ 403 ff. StPO).

(b) Zivilrecht

Die endgültige Entziehung von Vermögen auf zivilrechtlichem Weg setzt einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel voraus, der die Vollstreckung in die vorhandenen Vermögenswerte erlaubt. Dies kann ein Titel sein, der nach einem Erkenntnisverfahren vor deutschen Gerichten erwirkt worden ist. Alternativ ist denkbar, dass ein ausländischer Titel besteht, der hier vollstreckt werden kann.

(c) Sanktionen

Die endgültige Entziehung und Neuordnung von Vermögen ist nicht Ziel der Finanzsanktionen der VN oder der EU. Solche Sanktionen dienen vielmehr der Schaffung temporärer Restriktionen zur Durchsetzung anderweitiger Zwecke, in der Regel einer Verhaltensänderung der sanktionsbelegten Personen oder Organisationen oder der Verhinderung der Nutzung des Vermögens für sanktionswidrige Zwecke. Ist dieser Zweck erreicht, ist daher grundsätzlich eine Aufhebung der Finanzsanktionen geboten. Etwaige eingefrorene Vermögen von gelisteten Personen und Organisationen werden mit der Entlistung der betroffenen Person oder Organisation wieder frei, so dass die vormals gelistete Person oder Organisation als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter die Verfügungsmacht wieder erlangt und frei über das Vermögen verfügen kann, wenn nicht in der Zwischenzeit die unter Ziffer 3 (a) und (b) dargestellten anderweitigen (zivil- oder strafprozessuale) Sicherungsmaßnahmen ergriffen wurden. Die EU-Sanktionsverordnungen lassen allerdings derzeit regelmäßig nur die Genehmigung der Freigabe eingefrorener Vermögenswerte aufgrund von – vor - der Listung verhängter strafrechtlicher Urteile oder anerkannter zivilrechtlicher Titel zu.

5. Die Verwendung des entzogenen Vermögens

Mit der Entziehung von Vermögenswerten ist die Vermögensabschöpfung im Wesentlichen abgeschlossen. Es stellt sich jedoch die Frage nach dem weiteren Verbleib des Erlöses.

(a) Strafrecht

Für das Strafverfahren als Ausfluss des staatlichen Gewaltmonopols ist kennzeichnend, dass die Erlöse in der Regel zunächst dem Staat zukommen.

(aa) Unterstützung fremder Verfahren

Wird eine strafrechtliche Einziehungs- oder Verfallsentscheidung eines ausländischen Gerichtes vollstreckt, so verbleibt das Vermögen grundsätzlich in dem Staat, der die Vollstreckung durchgeführt hat. Davon gibt es zwei Ausnahmen: Die Entschädigung der Opfer und die Teilung des Erlöses zwischen den beteiligten Staaten.

Rechtsgrundlagen

Zur Verwendung endgültig abgeschöpfter Vermögenswerte sieht das deutsche Strafrecht vor, dass sie auf den deutschen Staat übergehen (§§ 73e, 74e StGB; siehe Art. 14 Absatz 1 UNTOC zum Verweis auf das nationale Recht). Eine entsprechende Wirkung hat zunächst die Bewilligung eines ausländischen Ersuchens um Vollstreckung einer vermögensabschöpfenden Sanktion (§ 56 Absatz 4 IRG).

Mit § 56b IRG sieht das deutsche Recht die Möglichkeit vor, die Verwendung von Erlösen aus der Abschöpfung im Wege der strafrechtlichen Rechtshilfe flexibler zu handhaben. Danach können die beteiligten Staaten eine Teilung des abgeschöpften Vermögens vereinbaren (vergleiche auch Art. 14 UNTOC, dort Absatz 2 zur Rückgabe und Absatz 3 zur Aufteilung). Dies gilt aus deutscher Sicht auch für den vertragslosen Verkehr. Ob eine Vereinbarung geschlossen werden kann, muss im Einzelfall entschieden werden. Vorausgesetzt wird, dass die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§ 56b Absatz 1 IRG).

Ob und wie Opfern im Rahmen eines Strafverfahrens eine Entschädigung zugesprochen werden kann, richtet sich in erster Linie nach dem Recht des fremden Staates. Falls in dem dortigen Verfahren das Gericht einem Opfer Schadensersatzansprüche zuspricht oder sich die dort verurteilte Person durch einen Vollstreckungstitel zur Zahlung an die verletzte Person verpflichtet, kann unter Umständen eine Entschädigung aus der deutschen Staatskasse erfolgen (§ 56a IRG). Diese Entschädigung ergeht jedoch nur aus Vermögenswerten, die im Wege der allgemeinen Vollstreckung erlöst worden sind. Ferner wird keine Entschädigung gewährt, wenn weiter eigene Rechte der verletzten Person an den Vermögenswerten bestehen (§ 56a Absatz 2 IRG). Es ist dann Aufgabe der verletzten Person, diese Rechte selbst zu verfolgen.

Zuständige Behörden

Für Fragen der Verwertung und Verwendung von abgeschöpften Vermögen sind innerstaatlich die Staatsanwaltschaften als Strafvollstreckungsbehörden zuständig.

Im Rahmen der Rechtshilfe ist auf die Bewilligungsbehörde abzustellen. Für den vertraglosen Verkehr handelt das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

Praktische Hinweise

Wie die Aufteilung von abgeschöpften Vermögenswerten zu erfolgen hat, wird überwiegend durch vergleichsweise junge internationale Instrumente und nationale Gesetze geregelt. Daher ist der diesbezügliche praktische Erfahrungsschatz noch recht gering. Wichtig ist, insoweit frühzeitig Kontakt mit der zuständigen deutschen Bewilligungsbehörde, dem Bundesamt für Justiz, aufzunehmen.

(bb) Durchführung eigener Verfahren

Wie bereits dargestellt sieht das deutsche Strafrecht vor, dass strafrechtlich endgültig abgeschöpfte Vermögenswerte auf den deutschen Staat übergehen (§§ 73e, 74e StGB).

Dies setzt einerseits voraus, dass ein deutsches Verfahren zum rechtskräftigen Abschluss gebracht werden kann (vgl. bereits oben 2. und 3., jeweils unter (a)(bb)). Zur Verwendung der Erlöse ist zu bemerken, dass die Aufteilungs- oder Herausgabemöglichkeit nach § 56b IRG hier nicht eröffnet ist, da keine Rechtshilfe zugrunde liegt.

Eigene strafrechtliche Verfahren alleine erscheinen insofern nach geltender deutscher Rechtslage als ungeeignet, die Rückführung von Vermögenswerten in die Herkunftsländer zu erreichen.

(b) Zivilrecht

Die Verwendung zivilrechtlich vollstreckter und damit entzogener Vermögenswerte unterliegt keinen Einschränkungen. Der Geschädigte hat damit seine Ansprüche als Partei selbst durchgesetzt und kann nun über die Erlöse selbst verfügen.

(c) Sanktionen

Die Sanktionenregime der Vereinten Nationen wie auch der Europäischen Union sehen regelmäßig keine endgültige Entziehung von Vermögenswerten vor.

6. Kontaktstellen

(a) Netzwerke

Für den Bereich der Vermögensabschöpfung gibt es verschiedene Netzwerke mit Ansprechpartnern in nationalen Behörden und internationalen Organisationen. An weltweiten Netzwerken sind insbesondere das Camden Asset Recovery Inter-Agency Network (CARIN) und die Stolen Assets Recovery Initiative (StAR) zu nennen.

CARIN ist ein informelles Netzwerk mit einem Sekretariat bei Europol in Den Haag (http://en.wikipedia.org/wiki/Camden_Assets_Recovery_Interagency_Network):

Secretariat, Camden Asset Recovery Inter-Agency Network (CARIN)
Europol
O3 Criminal Finances and Technology Unit
P.O. Box 90850
2517 KK The Hague
The Netherlands
O31CARIN@Europol.europa.eu
+31 703 53 1366

StAR wird von der Weltbank und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung getragen (www1.worldbank.org/finance/star_site). Für das Tagesgeschäft ist das bei der Weltbank angesiedelt Sekretariat zuständig:

The StAR Secretariat
1818 H Street NW
Washington, DC 20433
USA
starinitiative@worldbank.org

(b) Einzelfälle

Die zentrale Anlaufstelle für laufende oder künftige Einzelfälle der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist auf Justizseite das Bundesamt für Justiz:

Bundesamt für Justiz
Referat III1

Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn
Deutschland
poststelle@bfj.bund.de
+49 228 99410 40

Seitens der Polizei ist die nationale Financial Intelligence Unit beim Bundeskriminalamt eingerichtet und kann im Hinblick auf konkrete Einzelfälle kontaktiert werden, insbesondere wenn es um den eilbedürftigen Austausch von Erkenntnissen geht:

Bundeskriminalamt
Referat SO32
65173 Wiesbaden
SO32@bka.bund.de
mail@bka.bund.de
+49 (0)611 55-0

Die beiden genannten Ämter vertreten Deutschland auch in den internationalen Netzwerken zur Vermögensabschöpfung, sie sind namentlich der deutsche Justiz- bzw. Polizei-Kontaktpunkt im CARIN-Netzwerk.

Bei dem Bundeskriminalamt ist auch das deutsche National Contact Bureau (NCB) von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – IKPO-Interpol angesiedelt (Interpol Wiesbaden).

(c) Allgemeine Fragen, Fortbildung

Für die Beantwortung allgemeiner und rechtspolitischer Fragen zur grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung wie auch möglichen Fortbildungsmaßnahmen steht das Bundesministerium der Justiz zur Verfügung:

Bundesministerium der Justiz
Referat IIB4
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Deutschland
+49 30 18 580 0